## Stadt Schmölln

Schmölln, 27.11.2018

- Stadtrat Schmölln -

Vorl.-Nr.: V 0279/2018

## Beschlussvorlage

Betreff: 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	44. Stadtratssitzung	am 13.12.2018	Abstimmung
			Ja-Stimmen
			Nein-Stimmen
			Stimmenthaltung
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend		

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt die im Anhang befindliche

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich des Beschlusses des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019).

## Sachdarstellung:

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 ermöglicht, dass die Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit bis zum Höchstsatz festgesetzt werden kann. Dementsprechend soll die bisherige Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgermeister von Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten und deren Stellvertretern, die den Regularien der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) entspricht, als Entschädigung für die Ortsteilbürgermeister ab 01.01.2019 festgesetzt werden. Dies wird ihrer wichtigen Funktion gerecht, in den nächsten Jahren den Prozess der Eingliederung aktiv und verantwortungsvoll zu begleiten.

Vorlage des Stadtrates Schmölln Nr. V 0279/2018 vom 13. Dezember 2018

Die Aufwandsentschädigungen für die Ortsteilratsmitglieder sollen ebenso ihrer jetzigen Entschädigungshöhe als Gemeinderatsmitglieder in ihren jeweiligen Orten entsprechen. Perspektivisch sind die Entschädigungen zu harmonisieren.

Die Änderungen in der Hauptsatzung sind farblich hervorgehoben.

Sven Schrade Bürgermeister

Anlage: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln